

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 244, 249

Über das Armenrechtsgesuch einer Partei kann auch dann entschieden werden, wenn das Verfahren durch den Tod ihres Prozeßbevollmächtigten unterbrochen worden ist.

BGH, Beschl. v. 23. März 1966 - Ib ZR 103/64 - OLG Düsseldorf
LG Kleve

BUNDESGERICHTSHOF

Ib ZR 103/64

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Helga L [REDACTED], D [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

1. Josef S [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Hermann S [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 23. März 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Dr. Simon

beschlossen:

Der Klägerin wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juni 1964 am 22. August 1964 eingelegt und am 18. Januar 1965 begründet; sie hat für die Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung des Armenrechts beantragt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED], ist in der Zwischenzeit verstorben. Damit ist zwar eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten (§ 244 ZPO), doch ist das Revisionsgericht dadurch nicht gehindert, über das Armenrechtsgesuch der Klägerin zu entscheiden. Das Armenrechtsverfahren unterliegt nicht dem Anwaltszwang; Anträge in diesem Verfahren gehören auch nicht zu den Prozeßhandlungen, die, wenn sie während der Unterbrechung in Ansehung der Hauptsache vorgenommen werden, gemäß § 249 Abs. 2 ZPO der anderen Partei gegenüber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ohne rechtliche Wirkung sind. Durch die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch in der Rechtsmittelinstanz ergeben sich für die Partei auch dann keine Nachteile, wenn das Rechtsmittel noch nicht eingelegt oder begründet ist; denn der Lauf einer jeden Frist hört während der Unterbrechung auf. Für die Partei werden vielmehr in jedem Falle Schwierigkeiten ausgeräumt: wird das Armenrecht bewilligt, so gibt die Beiordnung eines anderen Anwalts die Möglichkeit, eine Prozeßverzögerung zu vermeiden (vgl. OLG Oldenburg JW 1936, 1309); wird es dagegen abgelehnt, so wird der Partei die Überlegung abgenommen, ob sie einen neuen Anwalt beauftragen soll, ohne zu wissen, ob sie für die Kosten selbst aufzukommen hat.

Für die danach zulässige Entscheidung über das Armenrechtsgesuch kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin hinreichend glaubhaft gemacht hat, daß sie arm im Sinne des Gesetzes ist (§§ 118 a, 114 ZPO). Denn die sachliche Nachprüfung ergibt, daß die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, weil die Revisionsangriffe im

wesentlichen gegen die dem Tatrichter vorbehalteno Auslegung eines Individualvertrages gerichtet sind.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Simon